

Benennung eines Käufers reicht für die Maklerprovision

Einem Immobilienmakler steht die vereinbarte Provision auch dann zu, wenn er einen zunächst noch nicht zum Kauf entschlossenen Interessenten benennt und dieser einen Kaufvertrag erst nach dem Ende des Maklervertrages mit dem Auftraggeber des Maklers abschließt. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 04. Juni 2009 (III ZR 82/08) und hob damit ein anders lautendes Urteil des Oberlandesgerichts Köln auf.